

2

ZUSATZANTRAG:

AB

der Landtagsabgeordneten Mag. Dr. Alfred Wansch, Mag. Wolfgang Jung, Armin Blind, Gerhard Haslinger und Angela Schütz gemäß § 126 Abs 2 WrStV i.V.m. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien, eingebracht in der Sitzung des Landtages am 21. November 2013 zu Post 4 der Tagesordnung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 1/2013 (Dezentralisierungsnovelle).

Begründung

Es wird verwiesen auf die Begründung des Abänderungsantrages zu der gegenständlichen Gesetzesvorlage.

Für den Fall, dass dem Abänderungsantrag nicht Folge gegeben wird, hat der gegenständliche Ergänzungsantrag umso größere Bedeutung.

Wenn schon das Recht eines Ausschussmitgliedes zum Verlangen von Sondersitzungen auf höchstens zwei im Jahr beschränkt wird, dann ist eine Klarstellung umso wichtiger. In der dann reduzierten Zahl von Sitzungen soll es selbstverständlich möglich sein, auch mehrere Tagesordnungspunkte für die Sondersitzung zu beantragen. Denn es gilt den Fall abzusichern, dass mehrere Geschäftsstücke einer Erledigung harren und mangels Einberufung von ordentlichen Sitzungen zur ordnungsgemäßen Bearbeitung einer Sondersitzung bedürfen.

So zum Beispiel im Petitionsausschuss, wo jede Petition gemäß Petitionsgesetz ohne Verzug in Behandlung zu nehmen ist. Die Möglichkeit zur Behebung der Säumnis eines verantwortlichen Stadtrates in Form einer Sondersitzung kann im Fall mehrerer anstehender Petitionen nicht auf zwei Petitionen beschränkt werden, da die Petitionswerber einen gesetzlichen Anspruch auf Bearbeitung ihrer Petition ohne Verzug haben.

Dieselbe Überlegung gilt natürlich auch für alle anderen Ausschüsse und Geschäftsstücke.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung i.V.m. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Z u s a t z a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 1/2013 (Dezentralisierungsnovelle) wird wie folgt **ergänzt**:

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN ABGELEHNT Eing.: 21. NOV. 2013 RGL-04246-2013/0001-KFP/LA Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Art. I, Pkt. 1. :

1.b. § 52 Abs. 1 zweiter Satz wird dahingehend abgeändert dass er lautet:

„Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen.

Er ist zur Einberufung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Grundes **und der genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunkte** von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

Wien, am 21. 11. 2013

[Handwritten signatures and names]
The lower portion of the document contains several handwritten signatures and names in cursive script. Some legible names include "Nobner", "L. Riedl", and "Eser". There are also several large, stylized signatures that are difficult to decipher.